

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1960	Berlin, den 15. Dezember 1960	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
29.11.60	Anordnung über die Finanzierung der Planstellen für Trainer.....	53
19. 11.60	Anordnung Nr. 99 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	54

Anordnung
über die Finanzierung der Planstellen für Trainer.

Vom 29. November 1960

Zur weiteren Entwicklung der Körperkultur und des Sports durch rationelleren und wirkungsvolleren Einsatz der Sportlehrkader hat der Deutsche Turn- und Sportbund (DTSB) von den volkseigenen Betrieben sowie von staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen die Planstellen für Trainer übernommen. Mit der Übernahme der Planstellen erfolgt die Vergütung der Trainer durch den DTSB. Zur Regelung der finanziellen Auswirkungen für den Staatshaushalt wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die von den volkseigenen Betrieben, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen für 1960 geplanten finanziellen Mittel (Lohnfonds, Sozialversicherung, Unfallumlage, Prämien- sowie Kultur- und Sozialfonds) für die vom DTSB übernommenen Planstellen sind für den Zeitraum ab Übergabe an den DTSB dem Staatshaushalt zuzuführen, und zwar

- a) aus den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch entsprechend erhöhte Gewinnabführung oder verminderte Stützungen aus dem Staatshaushalt; zu diesem Zweck sind die Beträge bei der Abrechnung der Gewinnabführung/Stützung zu eliminieren;
- b) bei den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen durch Sperrungen.

(2) Soweit die den örtlichen Organen unterstellten volkseigenen Betriebe sowie staatliche Verwaltungen und Einrichtungen der örtlichen Organe von dieser Maßnahme betroffen werden, erfolgt die Verrechnung über Sonderfinanzausgleich.

§ 2

(1) Für eine ordnungsgemäße Verrechnung der finanziellen Auswirkungen für die örtlichen Haushalte (durch die im § 1 Abs. 2 genannten volkseigenen Betriebe und Haushaltsorganisationen) und für den Haushalt der Republik (durch die zentral geleitete volkseigene Wirtschaft) sind die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, verantwortlich.

(2) Die Unterlagen über die durchzuführenden Verrechnungen werden den WB für die zentral geleiteten volkseigenen Betriebe und den Räten der Bezirke für die den Örtlichen Organen unterstellten volkseigenen Betriebe, Verwaltungen und Einrichtungen vom I Ministerium der Finanzen übergeben. Die WB sind verpflichtet, diese Unterlagen an die für die einzelnen volkseigenen Betriebe zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, weiterzuleiten. Für die den örtlichen Räten unterstellten Verwaltungen und Einrichtungen erfolgt die Verrechnung auf dem üblichen Wege des Sonderfinanzausgleichs über die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen.

§ 3

(1) Für die vom Deutschen Turn- und Sportbund übernommenen Planstellen für Trainer dürfen die volkseigenen Betriebe und Haushaltsorganisationen für 1961 keine Mittel mehr planen.

(2) Entsprechend sind von den volkseigenen Betrieben für 1961 die Selbstkostensenkung und die Gewinne zu erhöhen bzw. die Verluste zu vermindern. Die Auswirkungen sind im Finanzplanrücklauf 1961 gesondert auszuweisen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1960

Der Minister der Finanzen

R u m p f